

Von den SSA/SRG-Verträgen ausgeschlossene Werke – Senderechte & Zurverfügungstellung

(Gültig ab 01.01.2021. Liste aktualisiert am: 01.01.2021)

Im Rahmen der Verträge mit der SRG werden von der SSA vertretene Sende- und Zurverfügungstellungsrechte an folgenden Werken nicht wahrgenommen:

- Moderation von Sendungen
- Technische Leistungen wie Schnitt, Bildaufnahmen, usw.
- Führung der Regie von Studiosendungen
- Redaktionelle Leistungen wie Interviews über ein aktuelles Thema oder Kommentare zu sportlichen, politischen oder kulturellen Ereignissen sowie aktuelle Berichterstattungen
- Reality TV-Programme (unter Reality-TV ist ein Genre von Fernsehprogrammen zu verstehen, in denen Personen in eine Situation gebracht werden, in der sie Ereignisse live erleben, die entweder mit dem Alltag oder mit einem Spiel respektive einem Wettbewerb verknüpft sind.)

WICHTIG: (Drehbuch-)Autor/innen, Journalist/innen und Regisseur/innen, bei denen die SRG solche Inhalte direkt oder über eine externe Produktionsstruktur Auftrag gibt, müssen ihre Sende- und/oder Zurverfügungstellungsrechte direkt mit ihrem Verhandlungspartner regeln. Die SSA zahlt ihnen für diese Werke keine Entschädigungen für Sende- oder Zurverfügungstellungsrechte aus.

Für **Sketches** werden Entschädigungen auch ausgezahlt, wenn sie in ausgeschlossenen Sendungen vorkommen. Die Urheber/innen sollten im Engagementvertrag unbedingt die Erwähnung «SSA-Mitglied» (oder jeglicher anderer von ihr vertretenen Verwertungsgesellschaft) verlangen.

RTS: ausgeschlossene Sendungen

- «A bon entendeur»
- «Couleurs locales»
- Emissions électorales et de votations
- «Geopolitis»
- «Infrarouge»
- «Ramdam»¹
- Magazines et journaux sportifs («Sport dimanche», «Sport dernière», usw.)
- «Mise au Point»
- «Nouvo»
- Nachrichten (12:45, 19:30, «Forum», Sonder-sendungen, usw.)
- «TTC»
- «La Librairie francophone»

SRF: ausgeschlossene Sendung

«SRF mySchool», sofern die Werke für das Schulfernsehen und im Auftrag der Schulfernseh-Redaktion hergestellt wurden.

➔ Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Abteilung Audiovision der SSA. Der Rechtsdienst steht Ihnen ebenfalls und insbesondere bzgl. Ihrer Verträge zur Verfügung.

¹ Sofern der Inhalt der Sendung «Ramdam» sich nicht von der alten

Kulturnachrichtensendung «La Puce à l'oreille» unterscheidet.